

COVID-19 ZUSATZVEREINBARUNG

Mit dem Ziel, einen Rahmen der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen, der unerlässlich ist, um die Betreuung in der Zeit des gesundheitlichen Notstands zu gewährleisten, verpflichten sich der Träger des Dienstes und die Familie des Kindes, das am Betreuungsangebot teilnimmt, gegenseitig zu verantwortungsbewusstem und konsequentem Verhalten und zu Verhaltensregeln bei der Bekämpfung und Prävention des Covid-19-Virus und zur vollständigen Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Richtlinien. Die folgende "Zusatzvereinbarung Covid-19" zielt darauf ab, die Pflichten und Verantwortlichkeiten in der Beziehung zwischen dem Dienstleistungsanbieter und den beauftragten Mitarbeiter/innen und der Familie der betreuten Kinder/Jugendlichen festzuhalten. Die in der Folge vorgesehenen Punkte bilden eine Zusammenfassung der Inhalte der entsprechenden Bestimmungen und Richtlinien, auf welche, unabhängig von dieser Zusatzvereinbarung, jedenfalls Bezug zu nehmen ist. Aufgrund der sich kontinuierlich verändernden Bedingungen ist es unerlässlich, dass Sie sich stets zum Sachverhalt informieren (z.B. Abstandsregelungen, Mund- und Nasenschutz, Hygienevorschriften). Hierfür informieren Sie sich bei der Provinz Bozen unter: <http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus.asp>

Die Eltern bzw. der Erziehungsverantwortliche gewährleisten:

- die teilnehmenden Kinder im Einklang mit den vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen abzugeben und abzuholen, falls diese nicht selbstständig ankommen und das Projekt verlassen können (siehe Erklärung im Anmeldeformular). Die Begleitung ist auf eine Person pro Familie beschränkt. Es wird eine einzige kontrollierte Zugangsmöglichkeit für die Abgabe und Abholung der Teilnehmer durch die Eltern geben. Die Eltern werden ihre Kinder in einem festgelegten und kontrollierbaren Bereich abgeben, der regelmäßig gereinigt und desinfiziert wird. Beim Betreten und Verlassen des Dienstes verpflichtet sich das Elternteil in jedem Fall eine Ansammlung mit anderen Personen zu vermeiden; gegebenenfalls kann der Betreiber differenzierte Zeiten für die Abgabe/Abholung vorgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.
- mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu bestätigen, dass in Zusammenarbeit mit dem Kinderarzt freier Wahl der Gesundheitszustand des teilnehmenden Kindes abgeklärt wurde, auch in Hinblick auf Situationen, welche eine Teilnahme am Nachmittagsbetreuungsangebot nicht ratsam machen sowie auf die eventuelle Notwendigkeit zusätzlicher individualisierter Schutzmaßnahmen. Sie verpflichten sich das Auftreten solcher Situationen während der Teilnahme am Dienst unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Im Falle von Situationen, die zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordern, kann der Dienstleistungsanbieter die Anmeldung/die Aufnahme verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die erforderliche Sicherheit nicht gewährleistet werden kann.

- den Gesundheitszustand des Kindes täglich den Richtlinien entsprechend zu überwachen und bei grippeähnlichen Symptomen (Temperatur über 37,5, Husten, Asthenie, Muskelschmerzen, Bindehautentzündungen, usw.) das Kind zu Hause zu behalten, da es nicht an den Aktivitäten teilnehmen darf. Der Projektträger muss unverzüglich über die Situation informiert werden, ebenso wie der zuständige Kinderarzt. Wenn die Symptome im Laufe des Tages auftreten, wird das Kind von der Gruppe getrennt und beaufsichtigt, und die Eltern werden benachrichtigt, damit sie es so schnell wie möglich abholen können. Die Eltern gewährleisten hier eine Erreichbarkeit, damit sie von den MitarbeiterInnen kontaktiert werden können. Kinder, welche wegen Krankheit für mindestens 3 Tage abwesend sind, oder generell für mehr als 5 Tage abwesend sind, müssen bei Rückkehr ein ärztliches Zeugnis des Kinderarztes vorlegen welches den guten Gesundheitszustand bestätigt.
- Kinder, welche der entsprechenden Verpflichtung unterliegen, müssen zu Beginn der Tätigkeiten bereits mit Maske beim Angebot erscheinen (vorzugsweise eine chirurgische Maske oder alternativ aus mehrlagigem Stoff). Der Anbieter kann in jedem Fall verlangen, dass das vom Projektträger zur Verfügung gestellte Schutzmaterial während der Durchführung der Tätigkeiten verwendet wird. Bei Einhalten der vorgeschriebenen Abstandsregelung kann die Maske abgenommen werden. Falls diese unterschritten wird, bzw. die Möglichkeit besteht, dass sie nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen eines entsprechenden Mund- und Nasenschutzes.
- zu erklären, dass es keine Fälle von Covid-19-Positivität in der Familie oder in den engeren Kontakten der Familie gibt bzw. kürzlich gegeben hat, einschließlich Quarantänefälle oder andere Verdachtssituationen. Im Falle der Feststellung neuer Infektionen oder Verdachtssituationen verpflichtet sich die Familie den Träger unverzüglich zu benachrichtigen, der die erforderlichen Sicherheitsverfahren aktiviert, einschließlich der vorsorglichen Aussetzung bzw. Unterbrechung der Kontakte zur Gruppe. Ebenso dem Projektträger mitzuteilen sind Situationen welche innerhalb eines Monats nach Ende der Teilnahme am Dienst/an der Initiative auftreten.
- Im Allgemeinen ist die Familie angehalten, alle Gesundheits-, Hygiene-, Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, die zur Bekämpfung der aktuellen Covid-19-Epidemie vorgeschrieben sind, auch außerhalb des Dienstes/der Tätigkeiten, und mit dem Projektträger für die Umsetzung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eng zusammenzuarbeiten.